

Nenzing, am 3.3.2020

Ortspolizeiliche Verordnung

über den Schutz des Naherholungsgebietes Galinawald in Nenzing

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Nenzing hat in ihrer Sitzung am 11. Februar 2020 beschlossen:

Gemäß § 50 Abs 1 lit a Z 9 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in den einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage 1 (Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naherholungsgebietes Galinawald) zeichnerisch dargestellten Bereiche im Gebiet des Naherholungsgebietes Galinawald, einschließlich des Galinabaches, sowie im Ufergehölzsaum. Der Geltungsbereich der Verordnung liegt im Bachbett des Galinawaldes und östlich des Galinabaches und wird begrenzt durch die Gemeindegrenze zu Frastanz.

§ 2

Verbote, Gebote

- (1) Das Entfachen von Feuer ist ausschließlich an der, in dem dieser Verordnung beigeschlossenen Lageplan (Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naherholungsgebietes Galinawald) eingezeichneten Grillstelle erlaubt. Die Grillstelle befindet sich im Bachbett des Galinabaches. Die Feuerstelle der Waldkindergartengruppe darf ausschließlich während der Kinderbetreuungszeiten unter Aufsicht des Betreuungspersonals genutzt werden.
- (2) Folgende Handlungen oder Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) verboten:
 - a) das Anlegen von weiteren Feuerstellen;
 - b) die Entnahme von Bäumen, Baumteilen und Totholz; davon ausgenommen sind Forst- und Instandhaltungsarbeiten durch die Agrargemeinschaft Nenzing, in Abstimmung mit derselben oder durch ansonsten Berechtigte;
 - c) das Reiten und das Führen von Pferden, das Benützen von Fahrrädern auf dem Parcours. Erlaubt sind das Reiten und das Führen von Pferden auf den Forstwegen und zum Badeplatz für Pferde und Hunde im Bachbett. Der Badeplatz ist in dem dieser Verordnung

- beigeschlossenen Lageplan (Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naherholungsgebietes Galinawald) zeichnerisch dargestellt;
- d) das Baden (lassen) von Pferden und Hunden außerhalb des, in dem dieser Verordnung beigeschlossenen Lageplan (Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naherholungsgebietes Galinawald) zeichnerisch dargestellten Badeplatzes für Pferde und Hunde;
 - e) das Abspielen von Musik mit jedweder Art von schallerzeugenden Tonwiedergabegeräten sowie das Musizieren unter Verwendung von Verstärkungsgeräten und/oder Lautsprechern;
 - f) das Einbringen und die Verwendung von Glasbinden und Glasbehältnissen.

(3) In der Wassertrete bzw. Kneippanlage gilt ein absolutes Hundeverbot.

§ 3

Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung der Gebote und Übertretung der Verbote dieser Verordnung (§ 2) stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

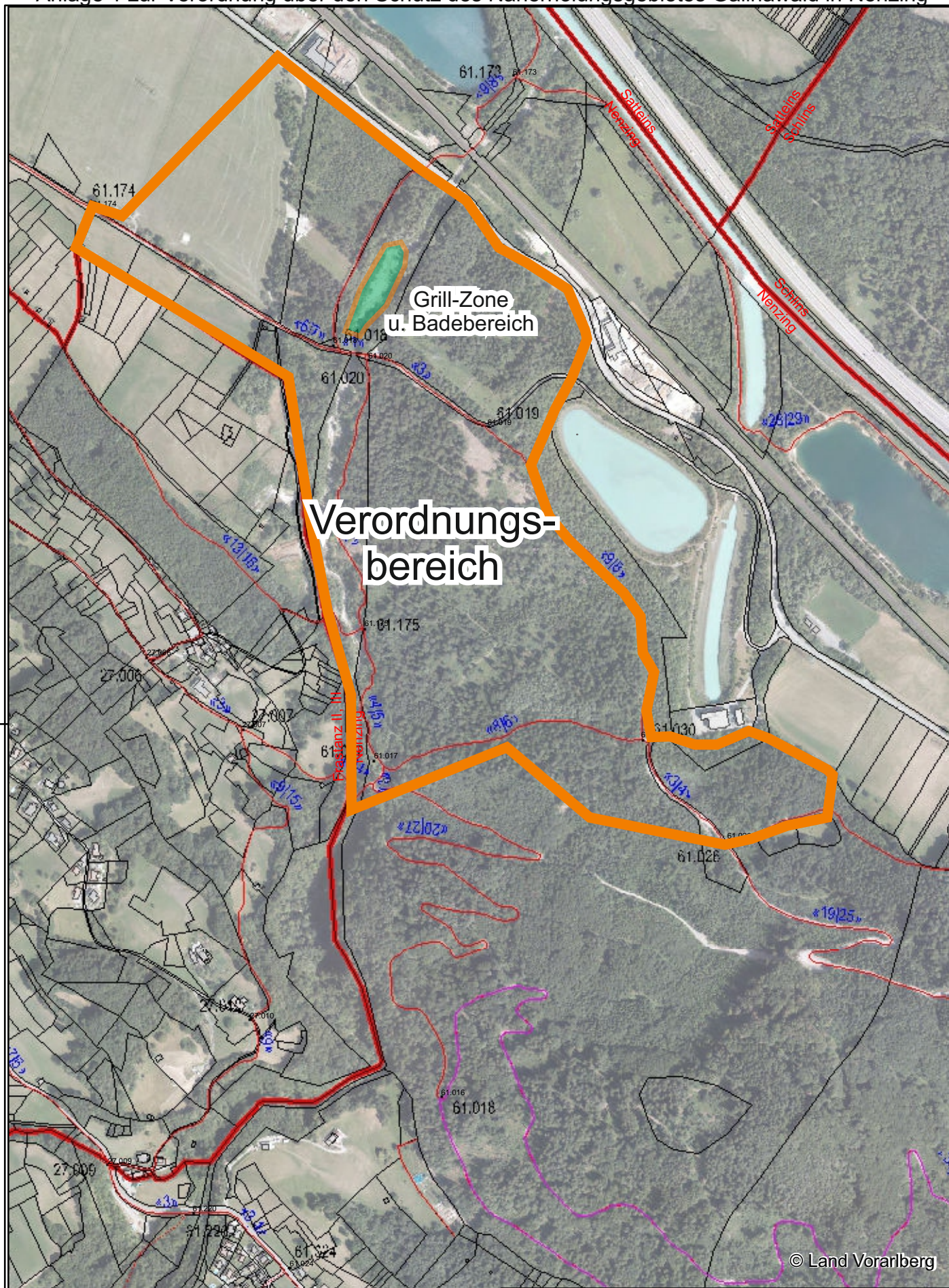


Florian Kasseroler



Anlagen zur Verordnung:

Anlage 1 zur Verordnung über den Schutz des Naherholungsgebietes Galinawald (zeichnerische Darstellung des Geltungs- und Ausnahmebereiches, Lage der Grillstelle, Badeplatz für Hunde und Pferde)

angeschlagen am: 03. 03. 2020
abgenommen am: 27. April 2020




© Land Vorarlberg

	Verordnungsbereich
	Grillzone u. Badebereich

nenzing
MARKTGEMEINDE

hroesler
13.1.2020 Lageplan


N

1:8000